

EINE FRAGE DER SELBSTACHTUNG!



Ausschnitt aus A. Paul Weber „Rückgrat raus“

Die Rechte der Gesamtkonferenz in der Eigenverantwortlichen Schule

Was ist eigentlich geschehen, dass mit einem Studium hochqualifiziert ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer sich zu pädagogischen Bütteln degradieren lassen, denen man weitgehend die pädagogische Kompetenz abspricht?

Genau dies beinhaltet die Neuregelung der Rechte der Gesamtkonferenz, die mit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule so im Niedersächsischen Schulgesetz festgeschrieben wird.

Zu den wesentlichen Angelegenheiten, **für die die Konferenzen nicht zuständig sind**, sich aber **unterrichten lassen können**, gehören in Anlehnung an den Erl. v. 10.1.2005 (SVBl. S. 125) insbesondere:

1. **Unterrichtsdifferenzierung,**
2. **Einrichtung geschlechtshomogener Lerngruppen,**
3. **Einrichtung zusätzlicher schulischer Veranstaltungen,**
4. **Einrichtung und Gestaltung besonderer Fördermaßnahmen,**
5. **Reformen innerhalb der Schule,**
6. **Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und anderen Schulen,**
7. **Gesamtplanung der Schulfahrten und der Schüleraustauschfahrten,**
8. **Einführung alternativer Stundentafeln,**
9. **Schulversuche (§22 NSchG),**
10. **besondere Organisation der Schule (§23 NSchG),**
11. **Stellungnahmen zu Fragen der Lehrerfortbildung und Empfehlungen für die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen,**
12. **Grundsätze**
 - a. **für die Durchführung schulinterner Lehrerfortbildung,**
 - b. **Ordnungsmaßnahmen,**
 - c. **Einführung von Schulbüchern sowie Ausmaß ihrer Benutzung,**
 - d. **Verfahren zur Beschwerde- und Konfliktregelung,**
 - e. **Regelung gegenseitiger Unterrichtsbesuche und ihre Auswertung,**
 - f. **Zusammenarbeit mit den Eltern,**
 - g. **Zusammenarbeit mit dem Schulträger,**
 - h. **unterrichtsfreie Sonnabende und bewegliche Ferientage sowie**
 - i. **Verteilung der Haushaltsmittel**

Der Kern der Neuregelung des § 34 ist die Abkehr von der Allzuständigkeit der Gesamtkonferenz in allen wesentlichen Angelegenheiten der Schule, um an ihre Stelle einen abschließender Katalog von Aufgaben zu definieren. Alle dort nicht genannten Aufgaben obliegen uneingeschränkt der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Die Aussage des BDI-Vorsitzenden Rogowski, **„demokratische Mitbestimmungsstrukturen seien ein „Irrtum der Geschichte“**, scheint bildungspolitisches Leitmotiv dieser Landesregierung zu sein. Die Inthronisierung der Schulleiterinnen und Schulleiter unter dem Motto „Alle Macht der Schulleitung“ stellt nach Auffassung der GEW einen Rückschritt in ein obrigkeitstaatliches Schulsystem dar und wird auf Dauer zu einer tiefen Kluft zwischen Schulleitung als Schulmanagement und dem Kollegium führen. Das kann weder im Interesse der Schulleitungen noch im Interesse der in Schule Beschäftigten sein.

Auch wenn der Negativkatalog in der Begründung der Kabinettsvorlage vom 24.1.06 nicht mehr explizit aufgeführt ist, so ergibt er sich nach wie vor aus der Tatsache, dass alle in der Aufzählung der Rechte der Gesamtkonferenz

nicht genannten Aufgaben in die alleinige Entscheidungsgewalt der Schulleiterin oder des Schulleiters fallen.

Schule als die Einrichtung dieser Gesellschaft, die jeder einmal durchläuft und deshalb großen Einfluss auf das Leben aller Menschen hat, muss gerade wegen dieses Einflusses demokratisches Vorbild sein.

§ 43 Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

- (1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.
(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,
2. sorgt für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule,
3. vertritt die Schule nach außen,
4. ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen,
5. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung,
6. erstellt jährlich einen Plan über die Verwendung der Mittel und Personalressourcen,
7. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Budgets
8. führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
9. führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz sowie in deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 und 2,
10. übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlagen und das Inventar aus,
11. trifft notwendige Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann und unterrichtet hiervon die Konferenz oder den Ausschuss unverzüglich,
12. trifft Maßnahmen zum Personalmanagement und zur Personalförderung und
13. ist verantwortlich für die Rechenschaftslegung der Schule.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz oder eines Ausschusses

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen eine behördliche Anordnung,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Konferenz oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. ⁴Hält die Konferenz oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. ⁵In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden.“

„Das Konzept der Eigenverantwortlichen Schule beinhaltet zwingend eine Stärkung der Stellung der Schulleiterin oder des Schulleiters. „Die Allzuständigkeit der Gesamtkonferenz ist mit diesem Konzept nicht vereinbar. ... Entscheidungsstrukturen sind zu vereinfachen und Entscheidungskompetenz ist dort anzusiedeln, wo die Notwendigkeit dazu entstanden ist.“

Welche Notwendigkeit soll das sein, dass Lehrerinnen und Lehrer nicht mehr über Unterrichtsdifferenzierung, Frei- und Wochenplanarbeit, Fördermaßnahmen etc. entscheiden dürfen?



Warum ist nur die Schulleiterin oder der Schulleiter für die Qualität der Schule verantwortlich? Kann das überhaupt von einer Person geleistet werden oder ist das nicht die wesentlichste Aufgabe von uns Lehrerinnen und Lehrern? Warum wird uns darüber jegliche Entscheidung entzogen?

„Der angestrebte schulische Verbesserungsprozess basiert auf dem von der Stiftung... entwickelten und erprobten Instrumentarium SEIS.“ (§2 der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Bertelsmann Stiftung)



Warum der Zwang, die Qualitätsentwicklung der eigenen Schule mit dem Instrumentarium „SEIS“ durchzuführen? Sollen damit privatwirtschaftliche Interessen gefördert werden? Dann stört allerdings das Recht der Gesamtkonferenz, darüber entscheiden zu können, was Qualität einer Schule ist.

Das bleibt für die Gesamtkonferenz noch übrig – ausschließlich! Weitere Rechte stehen ihr nicht zu!



§ 34

Gesamtkonferenz

- (1) Die Gesamtkonferenz ist das Entscheidungsgremium der Schule, in dem alle an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten zusammenwirken. Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.
- (2) Die Gesamtkonferenz entscheidet über
 1. das Schulprogramm,
 2. die Schulordnung,
 3. die innere Organisation der Schule (Teilkonferenzen, Ausschüsse, Geschäfts und Wahlordnungen),
 4. Schulversuche (§ 22 NSchG),
 5. Schulpartnerschaften,
 6. die Mitglieder der Lehrerinnen und Lehrer im Schulbeirat,
 7. den Vorschlag zur Namensgebung sowie
 8. Grundsätze
 - a. der Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - b. von Klassenarbeiten und Hausaufgaben und deren Koordinierung,
 - c. der Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
 - d. der Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,
 - e. der Regelung der Vertretungsstunden,
 - f. der Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte,
 - g. der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Monaten,
 - h. zur Durchführung von Projektwochen,
 - i. der Ausgestaltung der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln,
 - j. der Werbung und des Sponsorings in der Schule und
 - k. der Verteilung der Haushaltsmittel.

**Personalführung
ist die Kunst,
den Mitarbeiter so schnell
über den Tisch zu ziehen,
dass er die Reibungshitze
als Nestwärme empfindet.**

Das Recht, sich über alle wesentlichen schulischen Angelegenheiten informieren lassen zu können, wird als neue Errungenschaft verkauft, ist aber tatsächlich nur als zynisch zu begreifen, wenn man bedenkt, dass Lehrerinnen und Lehrer jetzt das Recht haben, über alle wesentlichen schulischen Aufgaben zu entscheiden.

Die GEW fordert nachdrücklich:

Demokratische Handlungskompetenz

Demokratische Schulkultur

Der Gesamtkonferenz ist in allen wesentlichen Bereichen von Schule ein Recht auf gleichberechtigte Mitbestimmung zu garantieren, das der Profession und der Kompetenz von Lehrerinnen und Lehrern einerseits und der gesellschaftlichen Aufgabe andererseits angemessen ist.